

**Stellungnahme zur Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses  
für Kultur und Medien des Landtags NRW**

**zum 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag  
und zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2369**

Alle Abg

**1. Senkung des Rundfunkbeitrags**

**1.1** Die KEF hat im 19. Bericht die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag prognostizieren müssen, da Unklarheiten bestanden, zu welchem Ergebnis die Neuregelung für die Periode 2013 bis 2016 führen wird. Die KEF ist dabei von einem Mehrertrag des neuen Beitrags gegenüber den Anmeldungen der Anstalten zum 19. Bericht in Höhe von rund 1,15 Mrd. € ausgegangen.

**1.2** Diese Prognose ist in der Folgezeit durch die Erfahrungen mit dem Beitragsaufkommen bestätigt worden. Dies gilt auch für die jüngsten Zahlen mit Stand vom Oktober 2014. Inzwischen liegen auch die Annahmen der Anstalten und jene des Beitragsservice nah an jener der KEF.

**1.3** Die KEF hat im 19. Bericht empfohlen, einen Teil der erwarteten Mehreinnahmen zu einer Senkung des Beitrags von aktuell 17,98 € auf 17,25 € ab dem 1. April 2015 zu nutzen. Damit sollte die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen für eine Beitragssenkung genutzt werden. Die übrigen Mehreinnahmen sollten u. a. wegen der Unsicherheit der Datenlage vorgehalten und in eine Rücklage eingestellt werden. Die Anstalten dürfen die über den festgestellten Bedarf hinaus gehenden Mittel nicht verwenden.

**1.4** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind dem Anliegen der KEF im Grundsatz gefolgt, wollen den Rundfunkbeitrag – abweichend von der KEF-Empfehlung – zunächst nur auf 17,50 € senken. Damit soll ein im Vergleich zur KEF-Empfehlung größerer finanzieller Spielraum für potentielle Korrekturen nach der Evaluierung des neuen Beitragsmodells geschaffen werden. Diese Abweichung von der KEF-Empfehlung ist nicht unproblematisch. Die zentrale Aufgabe der KEF ist die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten und ihre bedarfsgerechte Fi-

---

nanzierung. Die Höhe des Betrags ist daran zu orientieren. Die Beitragszahler sind dauerhaft nur in dieser Höhe zu Zahlungen verpflichtet.

**1.5** Eine erneute Festsetzung der Gebühr hat die zu erwartenden Korrekturen der Gesetzgeber im Zuge der Evaluierung sowie die breitere Erfahrungsbasis mit dem neuen Beitragsmodell zu berücksichtigen.

## **2. Neuregelung des Finanzausgleichs**

**2.1** Die KEF hat im 19. Bericht erneut die strukturelle Unterfinanzierung der beiden kleinen Anstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk anerkannt. Dem sind später die ARD-Anstalten gefolgt. Die KEF hat ihre Überzeugung geäußert, dass diese strukturelle Unterfinanzierung dauerhaft nur durch eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse beseitigt werden kann. Dazu soll ab 2017 der Anteil in Höhe von 1,0 Prozent am Beitragsaufkommen der ARD auf 1,6 Prozent erhöht und als Sockelbeitrag vorab zur Finanzierung der beiden Anstalten genutzt werden.

**2.2** Die Regierungschefinnen und Regierungschefs sind dieser Empfehlung der KEF gefolgt.

## **3. Landesmediengesetz**

Zu einzelnen Regelungen des Landesmediengesetzes hat der LT bereits ein Hearing durchgeführt. Insofern sei nur noch einmal betont, dass der Ansatz für mehr Transparenz zu sorgen, u. a. durch öffentliche Sitzungen der Medienkommission, begrüßt wird.

Dortmund, 24.11.2014